

Vereinbarung über eine Kooperation

zwischen der

connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege

vertreten durch

Reingard Feßler

und

INSTITUTION

vertreten durch

NAME

zur Durchführung von Maßnahmen gem § 18 Abs 5 und 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz.

A Allgemeines

1) Zielsetzung

Die „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und -qualifizierung. Ziel ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personalbeschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument.

2) Verpflichtung

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ im Auftrag des Kooperationspartners, geeignete Maßnahmen zu setzen, um den genauen Personal- und Qualifikationsbedarf festzustellen (Clearing), gemeinsam mit dem Arbeitsservice aus dem Pool der Beschäftigungslosen passende Bewerberinnen oder Bewerber zu suchen (Recruiting) sowie für und mit diesen in Absprache mit dem Kooperationspartner einen Qualifizierungs- und Integrationsplan zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus sorgt die „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ für den organisatorischen und administrativen Ablauf und die inhaltliche Kontrolle (Mentoring).

3) Umfang

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird zumindest ein konkreter Auftrag abgeschlossen, entstehen keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen für die Partner. Die Vereinbarung bleibt aber für mögliche nachfolgende Beauftragungen bis zu ihrer Aufkündigung (siehe Punkt E) gültig.

B Stiftungsarbeit

1) Der Eintritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers

Der Kooperationspartner meldet der „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ eine offene Stelle und diese leitet die Meldung an das Arbeitsservice weiter. Beschäftigungslos gemeldete Interessierte können einen Antrag um Aufnahme in den Betreuungsbereich der „connexia Implacmentstiftung Betreuung und Pflege“ stellen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Kooperationspartner über die Aufnahme. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung durch den Kooperationspartner.

Derzeit beträgt die Beitragszahlung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat 270 € netto (Stand: 2017). Bei Eintritt bzw. regulärem Austritt während des Monats wird die Beitragszahlung anteilmäßig verrechnet.

Für Stiftungsteilnehmende, die eine Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege und zur Pflegefachassistenz machen, fallen für das Unternehmen während der schulischen Ausbildung keine Kosten an. Für die Zeit der schulischen Ausbildung wird der Stiftungsbeitrag der jeweiligen Gesundheits- und Krankenpflegeschule bzw. deren Träger in Rechnung gestellt.

2) Inhalte der Stiftungsarbeit

Die Inhalte der Stiftungsarbeit sind im Konzept der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ festgehalten. Eine Abänderung dieses Ablaufes bedarf der schriftlichen Übereinkunft der Kooperationspartner.

3) Qualitätssicherung

Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ sorgt für die Qualitätskontrolle der einzelnen von ihr in Auftrag gegebenen durchgeführten Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Ausbildung, durch

- _ regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich des Bildungs- und Maßnahmenplans,
- _ Sichern der monatlichen Berichtslegung durch die einzelnen Teilnehmenden,
- _ periodische Rücksprache mit den Teilnehmenden, der jeweiligen ausbildenden Einrichtung sowie dem Kooperationspartner.

Der Praktikumsgeber trifft die Ferienvereinbarungen mit den einzelnen Teilnehmenden, wobei auf die generellen Regelungen durch das AIVG bzw. Erlässe des Arbeitsservice Bedacht zu nehmen ist.

Krankenstände der Teilnehmenden werden nach Absprache mit dem Arbeitsservice durch die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ administriert. Sowohl die Krankmeldung als auch die Gesundheitsmeldung ist seitens der Teilnehmenden unverzüglich der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ bekanntzugeben, die davon auch unverzüglich die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsservice und den Praktikumsgeber zu informieren hat.

4) Leistungen an die Teilnehmenden

Die Voraussetzungen und die Höhe des ausbildungsbedingten Zuschusses sind in der Stiftungsordnung geregelt. Es können nur Teilnehmende mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG), Notstandshilfe (NH) oder Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) einen ausbildungsbedingten Zuschuss erhalten. Die Auszahlung erfolgt durch die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“. Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats. Für Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten beträgt die monatliche Zuschussleistung 100 € pro Person, für Maßnahmen mit einer Dauer von über 6 Monaten (ab dem ersten Monat) 200 € pro Person. Bei Eintritt bzw. Austritt während des Monats wird der ausbildungsbedingte Zuschuss anteilmäßig ausbezahlt.

5) Administration

Die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ hat über den Verlauf der Betreuung hinsichtlich jeder teilnehmenden Person eine Dokumentation zu führen. Sie hat alle Belege, Vereinbarungen, Berichte, Dokumente und dergleichen, die sich auf eine bestimmte Person beziehen oder beziehen lassen, der Akte beizuschließen.

Die einzelnen Akte bleiben für die Dauer der Zugehörigkeit der jeweiligen teilnehmenden Person zum Betreuungsbereich der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ in deren Verwaltung. Sämtliche Akten bleiben bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in der Verwaltung der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“.

C Budgetabrechnung und Berichte

Die für die Durchführung der Maßnahmen und Aufgaben der „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ erforderlichen Mittel werden durch die von den Kooperationspartnern zu entrichtenden Beiträge sowie durch Förderungen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Dabei hat die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ den Institutionen, die zur Leistung von Beiträgen für einzelne Teilnehmende verpflichtet sind, die jeweils zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit vorzuschreiben.

Darüber hinaus hat die „connexia Implacementstiftung Betreuung und Pflege“ alle für die Auszahlung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln erforderlichen Anträge zu stellen bzw. Maßnahmen zu setzen.

D Zahlungsmodalitäten der Kooperationspartner

Es werden bis zum 10. des Folgemonats für die einzelnen Teilnehmenden 270 € netto (Stand: 2017) im Nachhinein zur Anweisung gebracht. Erfolgt ein vorzeitiger Austritt bis zum 20. des Monats, ist kein Beitrag zu leisten.

E Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit halbjährlicher Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Aufkündigung ist an den jeweiligen Sitz des Vertragspartners zu richten.

Datum/Unterschrift/Stampiglie
connexia Implacemntstiftung Betreuung und Pflege

Datum/Unterschrift/Stampiglie
Kooperationspartner